- 2. Auch nach dem Bordringen der germanischen (meist arianischen) Völler in das römische Keich wurde der Borrang des römischen Vischofs Leo I. des Größen (440—461) durch ein Editt des Kaisers Valentinian III. ausdrücklich anerkannt.
- 3. Seit Mitte des 6. Jahrhunderts tommt der Titel papa (Bater) dem erdmiligen Bischop ausschließich zu; Gregor der Größe (500-604), der Besiedverer firfdlicher Munit, wird als desefter Bischop er tatholischen Rirche, als Papft, verehrt und num auch die germanischen Boller der Bechgeden und Longodvarden wom Aria-nismus zur fahnfolische kriften aurikagerächt.
- 4. Dung bie bem Bildigel Zildorus von Zevilla († 636) beigeletzt Zammlung von Defretalen (angebliche Entlighebungen früherer römifcher Bildige und Belgildige von Rindenverfammlungen) luchte man im 6. Jahrhundert die Freigild der Kinde von der weltliche man im 6. Dahrhundert die Freigild der Kinde von der weltliche man im 6. Bahrbe die bei highte getragekende, anfichene und richteile Gemolt des Papites als des Statthalters Christi und des fichtbonen Dere hauptes der Kinde auch rechtig da begründen. Unter And d. Gr. Christifichung des fanonischen (römifchen Rinden) Rechts in die frünfliche Kinden) Rechts in die frünfliche Kinden.
- 5. Unter Karl dem Ger, noch Einigkeit der höchsten weltlichen und geftilichen Gewalt in der Christenbeit; nach Auföling des Frankeitenbeit; nach Auföling des Frankeitenbei
- 6. Der Oberhoheit der römischen Bischöfe suchen fich von Anfang an die ju Konftantinopel zu entziehen.

Daburch, dag der Patriarch Photius den gegen ihn entschieden Kapft Rifolaus I. (858-867) in den Bann thut, geschietzt der erthe entschiedende Schritt zur Trennung der morgen-landischen und abendländischen Kirche (866).

Uber die Geften und die Bilderftreitigfeiten in der morgenländischen Kirche f. § 76, c. u. 80, 1.

b) Ausbreitung des Chriftentums

durch Klöfter und Klofterigulen, vornehmlich in Britannien und den fubdeutschen Eandern (wo die jur Zeit der ronitigen Knijer verdweitete Kirche durch die heidnischen Germanen teils mit Gewalt zerftort, teils vertommen war),

und Rirdengrundung im Innern Deutschlands, begunftigt durch die Rarolinger.

- 1. heilsame Thatigteit der nach der Regel des Benedift von Rurfia i 543 (f. 576, b) geordneten Klöfter (gegenüber der Untstätigtigt der Betgeitstigten) durch geberverung von Bobenanbans, Berbreitung der Wissenstatt und Kuftur und durch Bischung von Missensten (Glaubensboten); die Rioster Afple für die Bedrängten und Verschigten.
- 2. Durch Gregor d. Gr. Sendung des Abts Auguftinus mit 32 Monden jur Befehrung der Angelfachfen (600).